

Anlage**Gebührentarif**

Die Mindestgebühr beträgt 30 Euro, die Höchstgebühr 100.000 Euro. Die im jeweiligen Einzelfall zu erhebende Gebühr bestimmt sich nach dem Gebührenrahmen des einschlägigen Gebührentatbestandes. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des digitalen Rundfunks kann bei der Entscheidung über digitale Programmbouquets (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 LMG NRW) auch bei der Zuweisung von Übertragungskapazitäten die für jedes Angebot einzeln festzusetzende Gebühr ab dem zweiten Angebot des Paketes den jeweiligen Mindestsatz unterschreiten, sofern Billigkeitsgründe dies wegen eines erheblich geringeren Verwaltungsaufwandes erfordern. Ein geringerer Verwaltungsaufwand liegt insbesondere dann vor, wenn die Prüfung der weiteren Angebote des Programmpaketes einen gleichartigen Prüfungsaufwand erfordert.

I.

**Zulassungsentscheidungen, Verlängerungen
der Zulassung gemäß §§ 4, 8 LMG NRW, RStV,
Satelliten-Fernsehstaatsvertrag
in der jeweils gültigen Fassung, § 3 Abs. 1 Nr. 3
bis 7 LMG NRW**

1. Fernsehen

- a) für die bundesweite Verbreitung bestimmte Programme
von 5.000 € bis 100.000 €
- b) für die landesweite Verbreitung bestimmte Programme
von 2.500 € bis 50.000 €
- c) für die Verbreitung in Teilen des Landes Programme
von 500 € bis 20.000 €

2. Hörfunk

- a) für die bundesweite Verbreitung bestimmte Programme
von 2.000 € bis 25.000 €
- b) für die landesweite Verbreitung bestimmte Programme
von 1.000 € bis 20.000 €
- c) für die Verbreitung in Teilen des Landes bestimmte Programme mit Ausnahme der Programme des lokalen Hörfunks gemäß §§ 52, 56 Abs. 1 LMG NRW
von 300 € bis 10.000 €
- d) für die Verbreitung im lokalen Hörfunk bestimmte Programme gemäß §§ 52, 56 Abs. 1 LMG NRW
von 2.500 € bis 10.000 €

3. Sendungen in Einrichtungen, Wohnanlagen, bei örtlichen Veranstaltungen und in Hochschulen gem. §§ 81, 84, 85 und 86 LMG NRW

- a) Fernsehen
von 250 € bis 7.500 €
- b) Hörfunk
von 50 € bis 5.000 €

4. Inhaltlich veränderte, unvollständige oder zeitversetzte Weiterverbreitung von Programmen nach § 23 Abs. 2 LMG NRW

- a) Fernsehen
von 2.500 € bis 25.000 €
- b) Hörfunk
von 500 € bis 15.000 €

II.

**Zuweisung von Übertragungskapazitäten,
Verlängerung der Zuweisung gemäß
§§ 12, 17 LMG NRW, § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 LMG NRW**

1. Fernsehen

- a) für die bundesweite Verbreitung von Programmen
von 5.000 € bis 50.000 €
- b) für die landesweite Verbreitung oder terrestrische Weiterverbreitung von Programmen
von 2.500 € bis 45.000 €
- c) für die Verbreitung oder terrestrische Weiterverbreitung von Programmen in Teilen des Landes
von 500 € bis 20.000 €
- d) für die Verbreitung oder terrestrische Weiterverbreitung von Mediendiensten
von 500 € bis 50.000 €

2. Hörfunk

- a) für die bundesweite Verbreitung von Programmen
von 2.000 € bis 25.000 €
- b) für die landesweite Verbreitung oder terrestrische Weiterverbreitung von Programmen
von 1.000 € bis 20.000 €
- c) für die Verbreitung oder die terrestrische Weiterverbreitung von Programmen in Teilen des Landes
von 300 € bis 10.000 €
- d) für die Verbreitung oder terrestrische Weiterverbreitung von Mediendiensten
von 300 € bis 25.000 €

III.

**Maßnahmen gemäß §§ 9 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 3,
70 LMG NRW, § 7 LMG NRW i.V.m. § 29 RStV,
§ 3 Abs. 3 Nr. 3 bis 7 LMG NRW**

1. Änderung der für die Zulassung maßgeblichen Umstände

- a) Fernsehen
 - aa) bei für die bundesweite Verbreitung bestimmten Programmen
von 300 € bis 75.000 €
 - bb) bei für die landesweite Verbreitung bestimmten Programmen
von 250 € bis 40.000 €
 - cc) bei für die Verbreitung in Teilen des Landes bestimmten Programmen
von 100 € bis 30.000 €

b) Hörfunk

- aa) bei für die bundesweite Verbreitung bestimmten Programmen
von 300 € bis 30.000 €
- bb) bei für die landesweite Verbreitung bestimmten Programmen
von 250 € bis 15.000 €
- cc) bei für die Verbreitung in Teilen des Landes bestimmten Programmen mit Ausnahme der Programme des lokalen Hörfunks gemäß §§ 52, 56 Abs. 1 LMG NRW
von 50 € bis 5.000 €
- dd) bei für die Verbreitung im lokalen Hörfunk bestimmten Programmen gem. §§ 52, 56 Abs. 1 LMG NRW
von 300 € bis 20.000 €

c) bei inhaltlich veränderten, unvollständig oder zeitversetzt weiterverbreiteten Programmen nach § 23 Abs. 2 LMG NRW

- aa) Fernsehen
von 2.500 € bis 15.000 €
- bb) Hörfunk
von 1.500 € bis 7.500 €

- aa) Fernsehen
von 1.000 € bis 6.500 €
- bb) Hörfunk
von 500 € bis 5.500 €

2. Änderung der für die Zuweisung maßgeblichen Umstände

a) Fernsehen

- aa) bei der bundesweiten Verbreitung von Programmen
von 300 € bis 50.000 €
- bb) bei der landesweiten Verbreitung oder terrestrischen Weiterverbreitung von Programmen
von 250 € bis 40.000 €
- cc) bei der Verbreitung oder terrestrischen Weiterverbreitung von Programmen in Teilen des Landes
von 250 € bis 30.000 €
- dd) bei der Verbreitung oder terrestrischen Weiterverbreitung von Mediendiensten
von 300 € bis 40.000 €

b) Hörfunk

- aa) bei der bundesweiten Verbreitung von Programmen
von 300 € bis 40.000 €
- bb) für die landesweite Verbreitung oder terrestrische Weiterverbreitung von Programmen
von 250 € bis 30.000 €
- cc) bei der Verbreitung oder terrestrische Weiterverbreitung von Programmen in Teilen des Landes
von 250 € bis 20.000 €
- dd) bei der Verbreitung oder terrestrischen Weiterverbreitung von Mediendiensten
von 300 € bis 30.000 €

IV.

Maßnahmen gemäß § 118 LMG NRW

1. Anweisung gemäß § 118 Abs. 1 LMG NRW

a) Fernsehen

- aa) bei bundesweit verbreiteten Programmen
von 1.500 € bis 7.500 €
- bb) bei landesweit verbreiteten oder weiterverbreiteten Programmen
von 1.000 € bis 6.000 €
- cc) bei in Teilen des Landes verbreiteten oder weiterverbreiteten Programmen
von 100 € bis 5.000 €

b) Hörfunk

- aa) bei bundesweit verbreiteten Programmen
von 1.000 € bis 6.000 €
- bb) bei landesweit verbreiteten oder weiterverbreiteten Programmen
von 500 € bis 5.000 €
- cc) bei in Teilen des Landes verbreiteten oder weiterverbreiteten Programmen
von 50 € bis 4.000 €

- c) Bei inhaltlich veränderter, unvollständiger oder zeitversetzter Weiterverbreitung von Programmen nach § 23 Abs. 2 LMG NRW

2. Anordnen des Ruhens gemäß § 118 Abs. 2 LMG NRW

a) Fernsehen

- aa) bei bundesweit verbreiteten Programmen
von 2.500 € bis 30.000 €
- bb) bei landesweit verbreiteten oder weiterverbreiteten Programmen
von 1.500 € bis 20.000 €
- cc) bei in Teilen des Landes verbreiteten oder weiterverbreiteten Programmen
von 1.000 € bis 15.000 €

b) Hörfunk

- aa) bei bundesweit verbreiteten Programmen
von 1.500 € bis 5.000 €
- bb) bei landesweit verbreiteten oder weiterverbreiteten Programmen
von 1.000 € bis 4.000 €
- cc) bei in Teilen des Landes verbreiteten oder weiterverbreiteten Programmen
von 100 € bis 4.000 €

- c) bei inhaltlich veränderter, unvollständiger oder zeitversetzter Weiterverbreitung von Programmen nach § 23 Abs. 2 LMG NRW

- aa) Fernsehen
von 1.500 € bis 10.000 €
- bb) Hörfunk
von 1.000 € bis 6.000 €

V.

Rangfolgeentscheidung, Kanalbelegung und Ausnahmen von der Rangfolgeentscheidung in analogen Kabelanlagen gemäß §§ 18, 19 Abs. 1, 20 LMG NRW

1. Rangfolgeentscheidungen

von 125 € bis 7.500 €

2. Ausnahmen von der Rangfolgeentscheidung

von 150 € bis 3.800 €

VI.

Belegung digitalisierter Kabelanlagen, Bearbeitung von Anzeigen gemäß § 21 Abs. 4 und 6 LMG NRW und Entscheidungen gemäß § 21 Abs. 5 und 6 LMG NRW

von 500 € bis 10.000 €

VII.

Bearbeitung von Weiterverbreitungsanzeigen gemäß § 24 LMG NRW

- 1. bei Fernsehprogrammen
von 100 € bis 1.000 €
- 2. bei Hörfunkprogrammen
von 50 € bis 500 €

VIII.

Maßnahmen gemäß § 26 LMG NRW

- 1. Anordnung nach § 26 Abs. 2 LMG NRW (Untersagungsgrund vor Beginn der Weiterverbreitung)
von 2.500 € bis 10.000 €

2. Maßnahmen nach § 26 Abs. 3 LMG NRW (nach Beginn der Weiterverbreitung)
 - a) Schriftlicher Hinweis auf Untersagungsgrund von 1.000 € bis 2.500 €
 - b) Befristete Untersagung von 2.500 € bis 6.000 €
 - c) Endgültige Untersagung von 2.500 € bis 12.500 €

IX.

Maßnahmen gemäß § 53 Abs. 5, 6 RStV i.V.m. § 34 LMG NRW

1. Entscheidung nach § 53 Abs. 5 RStV von 300 € bis 50.000 €
2. Entscheidung nach § 53 Abs. 6 Satz 3 RStV von 300 € bis 5.000 €
3. Entscheidung nach § 53 Abs. 6 i.V.m. Abs. 5 RStV von 300 € bis 10.000 €
4. Untersagung des Dienstes oder des Systems gem. § 53 Abs. 6 Satz 4 i.V.m. Abs. 5 Satz 4 RStV von 300 € bis 50.000 €

X.

Entscheidung der LfM über rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit von Mediendiensten gemäß § 20 Abs. 2 RStV

1. Bundesweit von 500 € bis 20.000 €
2. Landesweit, in Teilen des Landes von 250 € bis 10.000 €

XI.

Entscheidungen und Zulassungen der LfM im Zusammenhang mit Bürgermedien

1. Entscheidung der LfM über Ausnahmen vom Sponsoringverbot im Bürgerfunk gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz LMG NRW von 250 € bis 500 €
2. Zulassung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 76 Abs. 1 LMG NRW bzw. Widerruf oder Rücknahme gem. § 77 LMG NRW von 50 € bis 200 €
3. Entscheidungen gemäß § 80 LMG NRW
 - a) bei Meinungsverschiedenheiten von 50 € bis 100 € zu Lasten des unterlegenen Beteiligten
 - b) Bei Anrufung der LfM in Zweifelsfällen von 30 € bis 500 €

XII.

Rücknahme bzw. Widerruf einer Amtshandlung

Drei Viertel der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr.

XIII.

Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten gemäß § 125 LMG NRW i.V.m. § 107 OWiG

Ein Zwanzigstel der festgesetzten Geldbuße, mindestens 12,50 € höchstens 6.250 €.

XIV.

Erhebung von Ausgleichsleistungen gemäß § 56 Abs. 3 LMG NRW

Für die Erhebung von Ausgleichsleistungen entstehen keine Gebühren.

Bei Säumnis der Erstattung von Ausgleichsleistungen gilt § 7 dieser Satzung.

GV. NRW. 2004 S. 2